

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bauwasserhaltung im Zuge der Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 3136/37, Gemarkung und Gemeinde Ismaning, beim Anwesen Moosinninger Weg 13 in 85737 Ismaning; Erhöhung der Wassermengen

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die o.g. Gewässerbenutzung beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen und anschließend wieder in das Grundwasser eingeleitet. Die beantragte Gesamtentnahmemenge beträgt 121.000 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme entstehen.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich im Ortsteil Fischerhäuser der Gemeinde Ismaning. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die beantragte Entnahmemenge liegt im unteren Bereich der Entnahmemenge, die die Vorprüfung des Einzelfalles eröffnet.

Damit das Grundwasserdargebot nicht wesentlich verringert wird, müssen Eingriffe in das Grundwasser minimiert werden und abgepumptes Grundwasser ist dem Grundwasserleiter durch Versickerung grundsätzlich wieder zuzuführen. Diese Forderung wird durch die geplante Versickerung ausreichend erfüllt.

Da durch die entnommene Grundwassermenge das Grundwasserdargebot nicht wesentlich verringert wird und die Dauer der Wasserhaltung zeitlich begrenzt ist, kann diese vorübergehende Entnahme von Grundwasser aus wasserwirtschaftlicher Sicht toleriert werden. Zudem wird sich der Grundwasserspiegel aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse (durchlässiger Grundwasserleiter, vergleichsweise starker Grundwasserzustrom) in kurzer Zeit wieder auf ein natürliches Niveau einstellen.

In der Summenbetrachtung geht dem Grundwasserleiter kein Grundwasser verloren, da die entnommene Grundwassermenge dem Grundwasserleiter durch die Versickerung wieder komplett zugeführt wird. Des Weiteren wird durch die Förderung und Wiederversickerung die Qualität des Grundwassers nicht verändert.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,
eingeholt werden.